

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in Griechenland
 Informationsquelle: Rechtsanwaltskammern Athen und Piräus

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Griechenland		
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf		
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA	
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA	
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:		<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Anwaltskammer • Bestehen der vom Justizministerium organisierten Prüfung • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf		Ehemalige Rechtsanwälte können innerhalb von 5 Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Anwaltschaft wieder zugelassen werden. Sind inzwischen über 5 Jahre vergangen, sollte der ehemalige Rechtsanwalt nachweisen, dass er für den Anwaltsberuf relevante Aufgaben wahrgenommen hat.
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Rechtsanwaltsgesetz : Gesetz Nr. 4194/2013 (Κώδικας Δικηγόρων)
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 18 Monate
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	Rechtsanwaltskammer / Justizministerium	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt • Juristische Ausbildung nach Maßgabe eines für alle Rechtsanwaltsanwärter einheitlichen Lehrplans. Dieser Lehrplan wird von jeder Anwaltskammer einzeln aufgestellt und ist für alle Anwaltsanwärter derselben Anwaltskammer gleich. Einen einheitlichen Lehrplan für das gesamte Land gibt es nicht. • Ausbildung beim Staatsrat, bei der Anwaltskammer oder beim Justizministerium, Ausbildung für 6 Monate bei Gericht (wahlweise) 	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Kopie des polizeilichen Führungszeugnisses

Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN Der Lehrplan wird von jeder Anwaltskammer einzeln aufgestellt (siehe oben).
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN

Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfungen (das Examen umfasste früher auch einen mündlichen Prüfungsteil, aber das Prüfungsverfahren wurde mit dem neuen Rechtsanwaltsgesetz geändert)
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung/fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	
Verpflichtung zur Fortbildung	NEIN	Die berufliche Fortbildung wird weder im innerstaatlichen Recht noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammern erwähnt.
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung wird weder in den staatlichen Rechtsvorschriften noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer erwähnt. Die einzige Spezialisierung, die für Anwälte derzeit möglich ist, ist die Mediation . Rechtsgrundlage: Gesetz Nr. 3898/2010 über „Mediation in Zivil- und Handelssachen“ , mit dem die Richtlinie 2008/52/EG umgesetzt worden ist
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	Keine Verpflichtung	
Fortbildungs- / Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	nicht zutreffend	
4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen		
Zulassungsmöglichkeiten	nicht zutreffend	
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen anbieten	nicht zutreffend	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltskammern • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Bildungsmaßnahmen zur	nicht zutreffend	

Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung organisieren	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	<p>Außer für Mediation gibt es in Griechenland keine Fachausbildung.</p> <p>Spezialisierung in Mediation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwaltskammern (in Zusammenarbeit mit Zentren und Instituten für Mediation) • Zentren und Institute für Mediation (in Form von gemeinnützigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) <p>Diese Spezialisierung wird derzeit angeboten vom Mediationszentrum Piräus (KE.ΔΙ.Π.), vom Mediationsausbildungsinstitut Thessaloniki und vom Griechischen Mediationsinstitut - GMI „Synesis“</p>

Bildungsmaßnahmen und Methoden

Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	nicht zutreffend	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: nicht zutreffend
---	------------------	---

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	nicht zutreffend
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	nicht zutreffend
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Das neue Rechtsanwaltsgesetz trat am 27. September 2013 in Kraft.

Änderungen:

- Zur Bewertung der Leistungen der Anwaltsanwärter wurde ein zentrales Examen für die Zulassung als Rechtsanwalt eingeführt, das die Abschlussprüfungen der Anwaltskammern ersetzt (Artikel 18- 22 [Rechtsanwaltsgesetz - Gesetz Nr. 4194/2013](#)).
- Ein „Morgenbesser“-Ausschuss bewertet jetzt die Anträge der Rechtsanwälte, die ihre anwaltliche Berufsqualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben haben und als Anwalt in Griechenland praktizieren wollen (Artikel 15-17 [Rechtsanwaltsgesetz - Gesetz Nr. 4194/2013](#)).
- Die Anwaltskammern haben das Recht, die Ausübung der Mediation zu organisieren und zu fördern sowie

Mediatoren auszubilden (Artikel 130 [Rechtsanwaltsgesetz - Gesetz Nr. 4194/2013](#)).

Stärkere Berücksichtigung der Aspekte des EU-Rechts: Derzeit sind keine Änderungen geplant.